Nichtamtliche Lesefassung

Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern Vom 24.06.2016

(Hochschulanzeiger Nr. 30/2016/5 vom 29.07.2016, S.2)

Geändert durch:

Redaktionelle Änderung vom 27.10.2016 (Hochschulanzeiger Nr. 32/2016/7 vom 30.11.2016, S.4) 1. Änderungsordnung vom 15.02.2017 (Hochschulanzeiger Nr. 34/2017/2 vom 28.02.2017, S.4)

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBI. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern am 06. April 2016 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 17.06.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 6 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 7 Schriftliche Prüfungen
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 11 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 12 Umfang der Bachelorprüfung
- § 13 Inkrafttreten

Anlage 1 zur Bachelor-Fachprüfungsordnung: Studienplan

Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung gilt im Zusammenhang mit der Allgemeinen Bachelorprüfungsordnung (ABPO) der Hochschule Kaiserslautern und regelt die dort unter §1 Abs. 2 genannten fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Ferner ergänzt und konkretisiert sie die Regelungen der ABPO.

Die ABPO enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfungen, Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 ABPO)
- Mündliche Prüfungen (§ 7 ABPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO) Projektarbeiten (§ 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Prüfungsverfahren (§§ 14-16)
- Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung (§ 18 ABPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 19 ABPO)

§ 2

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt: "B. Eng.") verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Darin ist eine praktische Studienphase gemäß Absatz 4 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über sieben Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich ist in Anlage 1 dargestellt.
- (3) Vor Beginn der Vorlesungen des 1. Semesters werden ein Mathematikvorkurs und ein Seminar Lemtechnik angeboten. Im 1. und 2. Semester werden Mathematikübungen angeboten. Vorgenannte Lehrveranstaltungen sind nicht mit ECTS-Punkten belegt. Die Teilnahme daran ist freiwillig und wird den Studierenden empfohlen.
- (4) Innerhalb der Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase mit Ingenieurtätigkeit enthalten. Sie umfasst einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von acht Wochen. Voraussetzung für den Eintritt in die Praxisphase ist die abgeschlossene Projektübung. Die Praxisphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule, ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden. Die Praxisphase stellt eine Studienleistung dar. Einzelheiten regelt die Praxissemesterordnung.

(5) Studierende müssen eine einschlägige praktische Vorbildung von acht Wochen Dauer nachweisen (Vorpraktikum). Einzelheiten regelt die Vorpraktikumsordnung.

§ 4

Prüfungsausschuss des Studiengangs Bauingenieurwesen

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- 1. vier Professorinnen oder Professoren,
- 2. ein studentisches Mitglied und
- 3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Ergänzend zu § 5 der ABPO ist die Zulassung zu versagen, wenn Studierende an einer Hochschule in Deutschland im Studiengang Bauingenieurwesen die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben oder sich in einem Prüfungsverfahren befinden oder wegen der Anrechnung von Fehlversuchen nach § 16 ABPO keine Möglichkeit mehr haben, die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen.
- (2) Mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfung haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass Ausschlussgründe nach Absatz 1 nicht vorliegen.
- (3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, entscheidet der Prüfungsausschuss über alternative Möglichkeiten.
- (4) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 170 ECTS-Punkte erreicht und die nach § 3 Absatz 4 und 5 vorgeschriebenen Praxiszeiten absolviert hat.

§ 6

Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

- (1) Studienleistungen werden in Form von Kolloquien, Hausarbeiten, praktischen Übungen, Gruppenarbeiten oder Präsentationen erbracht. Studienleistungen können Voraussetzung für Prüfungsleitungen sein (s. Anlage1)
- (2) Studierende haben sich für Prüfungsleistungen nach Absatz 1 und Studienleistungen nach Absatz 2 spätestens im übernächsten Semester nach dem Semester, in dem die Vorlesungen des jeweiligen Moduls gem. Anlage 1 vorgesehen waren, anzumelden. Ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch als nicht bestanden.
- (3) Der Rücktritt von einer Prüfung kann ohne Angabe von Gründen bis zu drei Werktage vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe beziehungsweise dem Projektbeginn erfolgen, es sei denn es besteht eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung durch das Prüfungsamt.

§ 7

Schriftliche Prüfungen

Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt i.d.R. nicht mehr als acht Wochen.

§ 8

Projektarbeiten

Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt i.d.R. sieben Wochen. Zum Zeitpunkt des Beginns der Projektarbeiten müssen vom Studierenden mindestens 90 ECTS-Punkte nachgewiesen werden.

Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.

§ 10

Kolloquium über die Bachelorarbeit

Die Dauer des Kolloquiums beträgt i.d.R. 30 Minuten.

§ 11

Bewertung der Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen in Pflichtfächern sind mit Noten zu bewerten. Prüfungsleistungen in Wahlpflichtfächern sind bis zum Erreichen von 34 ECTS-Punkten ebenfalls mit Noten zu bewerten. Werden darüber hinaus weitere Prüfungsleistungen in Wahlpflichtfächern erbracht, können diese auch mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet werden. Diese Leistungen fließen dann nicht in die Gesamtnote ein.
- (2) Studienleistungen können auch mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet werden.

§ 12

Umfang der Bachelorprüfung

Die zu erbringenden Prüfungen und die Modularisierung sind in der Anlage 1 festgelegt. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus den mit den ECTS-Punkten gewichteten Einzelnoten der Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 im Studiengang Bauingenieurwesen aufnehmen.

Kaiserslautern, den 24.06.2016

Prof. Dr. Jürgen Lang Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 zur Bachelorprüfungsordnung Studiengang Bauingenieurwesen PO 2016

Stand 24.11.2016

Modul-						Prüfungsleis	tung	St	udienleistun		4.11.201
Code	Modul-Art	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Kürzel	Semester	Form	ECTS	Form	Benotet	ECTS	VL ¹⁾
	WF	Mathematik Vorkurs	Mathematik Vorkurs	MathV	B1						
	WF	Markanasila l'Ilanas	Mathematik Übung1	MathÜ1	B1						
	VVF	Mathematik Übung	Mathematik Übung2	MathÜ2	B2						
	WF	Lerntechnik	Lerntechnik	Ltec	B1						
	PF	Mathematik	Mathematik 1	Math1	B1	Klausur	12				
	- ''	Hadicinatio	Mathematik 2	Math2	B2	Riausui	12				
	PF	Technische Mechanik I	Technische Mechanik 1	TM1	B1	Klausur	7				
			Tragwerksplanung	Twpl			·				
	PF	CAD	CAD	CAD	B1			Projektarbeit	nein	4	
			Technisches Darstellen	TD				Projektarbeit	nein	2	
	PF	Bauphysik/Bauchemie	Bauphysik	Bphy	B1	Klausur	5				
			Bauchemie	Bche							-
	PF	BWL/Rechtslehre	BWL Rechtslehre	BWL	B1	Klausur	5				
	PF	Technische Mechanik II	Technische Mechanik 2	Rech TM2	B2	Klausur	5				
	FF	rechnische Plechanik II	Brandschutz	Brand	D2	Kidusui	,				
	PF	Werkstofftechnik	Baustoffkunde 1 (Beton)	Bstk1	B2	Klausur	7	Projektarbeit	nein	ł	nein
	l ''	Verksconcedink	Baustoffkunde 2 (Stahl, Holz)	Bstk2		Riausui	<i>'</i>	Trojektarbeit	nem	ł	Helli
	PF	Baukonstruktion	Baukonstruktion	Bauko	B2	Klausur	5				<u> </u>
	PF	Technisches Englisch	Technisches Englisch	TE	B2	Klausur	4				<u> </u>
		Ī	Baurecht 1	Brch1	B2						\vdash
	PF	Baurecht	Baurecht 2	Brch2	B3	Klausur	6				1
		S	Statik 1	Stat1	B3	1/1		Hausarbeit	.		Η.
	PF	Statik	Statik 2	Stat2	B4	Klausur	6	Hausarbeit	ja	2	nein
			Baubetrieb 1	Bbet1	B3		_	Hausarbeit			T .
	PF	Baubetrieb I	Baubetrieb 2	Bbet2	B4	Klausur	7	Hausarbeit	nein		nein
	PF	Hydromechanik	Hydromechanik	Hydm	B3	Klausur	5	Projektarbeit	nein		nein
	PF	Fertigungstechnik/Arbeitssicherheit	Fertigungstechnik	Fert	- B3	Klausur	5				
	FF	rei ugungsteciinio Ai beitssicher neit	Arbeitssicherheit	Arbs	В3	Kidusui	,				
	PF	Bodenmechanik I	Bodenmechanik 1	Bodm1	B3	Klausur	5	Projektarbeit	nein		nein
	PF	Siedlungswasserwirtschaft I	Wasserversorgung	WV	B3	Klausur	5				
	PF	Wasserbau I	Wasserbau 1	Wbau1	B4	Klausur	5				
	PF	Bodenmechanik II	Bodenmechanik 2	Bodm2	B4	Klausur	5				
	PF	Massivbau	Massivbau 1	Mbau1	B4	Klausur	8	Hausarbeit	ja	2	nein
			Massivbau 2	Mbau2	B5			Projektarbeit	nein		nein
	PF	Straßenverkehrswesen	Straßenverkehrswesen	StrV	B4	Klausur	4	Hausarbeit	ja	2	nein
	PF	Ingenieurgeodäsie	Ingenieurgeodäsie	Ingg	B4	Projektarbeit	4				
	WF	Praktische Tragwerksplanung	Praktische Tragwerksplanung	PrTp	B4						
	PF	Schienenverkehrswesen	Schienenverkehrswesen	SchiV	B5	Klausur	3				<u> </u>
	PF	Stahlbau	Stahlbau	Stbau	B5	Klausur	5	Hausarbeit	nein		nein
	PF PF	Holzbau	Holzbau	Hzbau ES	B5	Klausur	5	Hausarbeit	nein		nein
	PF	Siedlungswasserwirtschaft II	Entwässerungssysteme	WiAr	B5	Klausur	3	Don't described		3	
	PF	Wissenschaftliches Arbeiten/ Präsentationstechnik	Wissenschaftliches Arbeiten Rhetorik und Präsentationstechnik	Präs	B5			Projektarbeit Projektarbeit	nein	2	nein nein
		Trascitationsteenink	Bauwerks- und Grundwasserhydraulik	BGwH				Frojektarbeit	nein	-	пеш
	WPF	Wasserbau II	Hochwasserschutz	HWS	B5	Klausur	6				
	WPF	Ver- und Entsorgungssysteme	Ver- und Entsorgungssysteme	VES	B5	Klausur	3				-
	YYFF	vei - und Entsorgungssysteme	Spannbeton	Spab	В3	Kidusui	3				
	WPF	Spannbeton/Brückenbau	Brückenbau	Brba	B5	Klausur	6				
			EDV-Kalkulation	Ekal				Projektarbeit	nein	2	nein
	WPF	EDV-Kalkulation/Management	Management	Mana	B5	Klausur	4	Trojektarbeit	nem		- IICIII
			Konstruktionselemente	Kone	B5	Hausarbeit	3				†
	WPF	Konstruktionselemente/Fertigteilbau	Fertigteilbau	Ferba	B6	Hausarbeit	3				1
			Baugeschichte	Bges	B5			Projektarbeit	nein	3	nein
	WPF	Baugeschichte/Freihandzeichnen	Freihandzeichnen	Frhz	B6			Projektarbeit	nein	3	nein
	WPF	WPF Infrastruktur	WPF Infrastruktur	WPFI	B6	Klausur	3				
	WPF	WPF Konstruktiv	WPF Konstruktiv	WPFK	B6	Klausur	3				
	WPF	Verkehrslogistik	Verkehrslogistik	VLog	B6	Klausur	3				
	WPF	Sindlungerupscopuirte shaft III	Regenwassermanagement	RWM	B6	Klausur	6				
	VVPF	Siedlungswasserwirtschaft III	Kläranlagen	KA	56	Nidusur	6			L_	L
	WPF	Angewandte Hochbaustatik	Angewandte Hochbaustatik	AHbs	B6	Hausarbeit	3				
	WPF	Baudynamik	Baudynamik	Bdyn	B6	Projektarbeit	3				
	WPF	Baubetrieb II	Baubetrieb-Seminar	BbeS	B6	Hausarbeit	3				
			Schalung und Rüstung	ScRü	30			Hausarbeit	ja	3	nein
	WPF	Gründungen und Baugruben	Gründungen und Baugruben	GuB	B6	Klausur	6				
	WPF	Baubetrieb III	Qualitätssicherung	QS	B6	Klausur	6				
			Technischer Brandschutz	TBrs							<u> </u>
	WPF	Projekt 1 Infrastruktur		Proj1	B6	Projektarbeit	13				<u> </u>
	WPF	Projekt 2 Konstruktiv		Proj2	B6	Projektarbeit	13				Ь.
	PF	Praxisphase		Prax	B7			Projektarbeit	nein	13	nein
	l 55	Bachelorarbeit		Baat BaatK	B7	schriftlich Kolloquium	12			l	
	PF										

Vorleistung, d.h.: Studienleistung ist Voraussetzung für Teilnahme an der Prüfungsleistung

Summe: 210 ECTS